



# HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2026

## Kleine Anfrage

**Sascha Herr (fraktionslos) vom 06.01.2026****Brandschutzkontrollen in Versammlungsstätten und gastgewerblichen Betrieben mit hoher Personendichte in Hessen****und**

## Antwort

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Brände und andere sicherheitsrelevante Ereignisse in Bars, Clubs, Diskotheken und Versammlungsstätten führen regelmäßig vor Augen, dass der Schutz von Leib und Leben nicht allein von der Existenz rechtlicher Vorschriften abhängt, sondern maßgeblich von deren tatsächlicher Durchsetzung im laufenden Betrieb. Insbesondere bei Veranstaltungen mit hoher Personendichte, eingeschränkter Sicht, nächtlichem Betrieb und Alkoholkonsum entstehen Situationen, in denen selbst geringfügige Abweichungen von brandschutzrechtlichen Vorgaben erhebliche Folgen haben können. Auch in Hessen bestehen umfangreiche bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche Regelungen. Gleichzeitig zeigt die öffentliche Debatte, dass über die konkrete Kontrollpraxis, die Risikobewertung sowie den Kenntnisstand der Landesregierung über den tatsächlichen Vollzug vor Ort nur begrenzte Transparenz besteht. Gerade bei Hochrisikozeiträumen wie Silvester oder bei regelmäßig stattfindenden Großveranstaltungen stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Kontrollen unter realistischen Betriebsbedingungen stattfinden und wie Erkenntnisse hieraus systematisch ausgewertet werden.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

„Wiederkehrende Sicherheitsprüfungen“ (WKP) von Gebäuden sind Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden und haben ihre Rechtsgrundlage in der aktuellen Bauordnung in § 61 Abs. 2 Satz 2 HBO (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden). Durch WKP sollen frühzeitig von Gebäuden ausgehende Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder schwere Nachteile für die Allgemeinheit erkannt und abgewendet werden. WKP sind insofern auf Gebäude beschränkt, bei denen solche Gefahren im besonderen Maße zu erwarten sind. Dies betrifft i. d. R. Sonderbauten, darunter insbesondere Versammlungsstätten.

Über die Zeitabstände zur Durchführung von WKP kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde anhand einer Risikobewertung entscheiden.

Zusätzlich zu den WKP führen die hessischen Feuerwehren aufgrund von § 15 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) wiederkehrend Gefahrenverhütungsschauen durch, um bauliche Anlagen zu überprüfen und somit Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere gefährliche Ereignisse vorzubeugen. Versammlungsstätten sind nach Anlage 1 Nr. 6 Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) Gebäude, die einer Gefahrenverhütungsschau zu unterziehen sind. Die Gefahrenverhütungsschau soll in einem fünfjährigen Intervall beziehungsweise anlassbezogen durchgeführt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Häufigkeit von brandschutzrechtlichen Kontrollen in Bars, Clubs und Diskotheken während des laufenden Betriebs im Zeitraum 2021 bis 2025 vor? Bitte getrennt nach Kalenderjahren ausweisen.
- Frage 2 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, unter welchen Betriebsbedingungen brandschutzrechtliche Kontrollen in Versammlungsstätten im Zeitraum 2021 bis 2025 durchgeführt wurden? Bitte aufschlüsseln nach Vollbelegung, Teilbelegung und leerem Zustand.
- Frage 3 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, zu welchen Zeiträumen brandschutzrechtliche Kontrollen in Betrieben mit hoher Personendichte im Zeitraum 2021 bis 2025 stattgefunden haben? Bitte aufschlüsseln nach Werktagen, Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und Silvester.

Frage 4 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welche Arten von brandschutzrechtlichen Mängeln bei Kontrollen in Bars, Clubs, Diskotheken und Versammlungsstätten im Zeitraum 2021 bis 2025 festgestellt wurden? Bitte aufschlüsseln nach Mängelkategorien.

Frage 5 Wie viele brandschutzrechtliche Maßnahmen mit unmittelbaren betrieblichen Auswirkungen wurden in Hessen im Zeitraum 2021 bis 2025 angeordnet? Bitte aufschlüsseln nach Nutzungsbeschränkungen und Betriebsschließungen.

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewertung und Sanktionierung festgestellter Sicherheitsrisiken und Mängel durch die unteren Bauaufsichtsbehörden erfolgen entlang des Einzelfalls. Eine umfassende Berichtserstattungspflicht an die oberste Bauaufsicht (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) über die im Rahmen von WKP festgestellten Sicherheitsrisiken und Mängel ist nicht vorgesehen.

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, nach welchen Kriterien brandschutzrechtliche Kontrollen im Zeitraum 2021 bis 2025 priorisiert wurden? Bitte aufschlüsseln nach Personendichte, Veranstaltungsart, Uhrzeit und bekannte Vorbelastungen.

Frage 7 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Zusammenhang zwischen personeller Ausstattung der zuständigen Behörden und der Durchführung von Brandschutzkontrollen im Zeitraum 2021 bis 2025 vor?

Frage 8 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob Erkenntnisse aus Brandereignissen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen im Zeitraum 2021 bis 2025 systematisch in die hessische Kontrollpraxis einbezogen wurden?

Frage 9 In welchem Umfang wurden brandschutzrechtliche Kontrollen im Zeitraum 2021 bis 2025 statistisch erfasst und ausgewertet? Bitte aufschlüsseln nach Art der Einrichtung, Anlass der Kontrolle und Ergebnis.

Frage 10 Welche Planungen bestehen auf Landesebene ab dem Jahr 2026, standardisierte landesweite Erhebungen zur Durchführung und Wirksamkeit von Brandschutzkontrollen in Versammlungsstätten und gastgewerblichen Betrieben einzuführen?

Die Fragen 6 bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswahl der zu begehenden Sonderbauobjekte richtet sich i. d. R. nach der Schutzbedürftigkeit der Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Möglichkeiten zur Selbstrettung im Gefahrenfall. Um zukünftig auch bei rückgängigen Personalressourcen eine einheitlichere und zielgerichtete Priorisierung sicherzustellen, schlägt die „Kommission Innovation im Bau II“ eine Fokussierung der WKP auf Sonderbauten mit außerordentlichem Risikopotential vor. Dies umfasst insbesondere auch Versammlungsstätten.

Wiesbaden, 24. Februar 2026

**Kaweh Mansoori**